

## Vergütungstarifvertrag für das Tankstellen- und Garagengewerbe

gültig vom 01.04.2004 – 30.09.2005

Zwischen dem/der

1. Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Schleswig-Holstein e.V.,  
Faluner Weg 28, 24109 Kiel
2. Verband Norddeutsches Tankstellen- und Garagengewerbe e.V. (VNTG),  
Billstraße 41, 20539 Hamburg
3. Fachverband des Tankstellen- und Garagengewerbes Niedersachsen-Bremen e.V.,  
Hausdorffstraße 101, 53129 Bonn

- einerseits -

und der

1. Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di e.V.,  
Bundvorsitz  
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin

- andererseits -

wird folgender Vergütungstarifvertrag abgeschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. **Räumlich:** für die Länder Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt  
Hamburg, Bremen und Niedersachsen
2. **Fachlich:** für die Betriebe des Tankstellen- und Garagengewerbes  
sowie Autopflegestationen, auch wenn sie Bestandteil anderer  
Unternehmen sind.
3. **Persönlich:** für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer.

## § 2 Vergütungen (Gehälter/Löhne)

### Die Monate April, Mai und Juni 2004 sind Nullmonate

Gem. § 4 des Manteltarifvertrages für die Betriebe des Tankstellen- und Garagengewerbes beträgt die Arbeitszeit wöchentlich 39 Stunden / monatlich 169 Stunden.

Gruppeneinteilung	ab 01.07.2004 Monatliches Entgelt (Std.-Lohn)	ab 01.04.2005 Monatliches Entgelt (Std.-Lohn)
-------------------	--	--

#### Gruppe I

ArbeitnehmerInnen mit einfachen und schematischen Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht erforderlich ist.

Z.B. TankstellenhelferIn, MitarbeiterIn im Shop- und Servicebereich, Reinigungspersonal

€ 1.296,00  
(€ 7,67)

€ 1.309,00  
(€ 7,75)

#### Gruppe II

ArbeitnehmerInnen ohne abgeschlossene Berufsausbildung in Anlernzeit.

Z.B. KassiererIn, VerkäuferIn,  
MitarbeiterIn Shop- und Servicebereich,  
Tankgehilfe und Tankgehilfin  
a) in einjähriger Anlernzeit

€ 1.345,56  
(€ 7,96)

€ 1.358,56  
(€ 8,04)

b) nach einjähriger Anlernzeit

€ 1.423,17  
(€ 8,42)

€ 1.436,17  
(€ 8,50)

#### Gruppe III

a) ArbeitnehmerInnen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und eine dementsprechende Tätigkeit ausüben, bzw. aufgrund ihrer Kenntnisse gleichgestellt werden. Gleichgestellt werden ArbeitnehmerInnen, die sich gründliche Kenntnisse des Berufes in einer mindestens dreijährigen Tätigkeit nach dem 18. Lebensjahr erworben haben und eine dementsprechende Tätigkeit ausüben.

Z.B. KassiererIn, VerkäuferIn, MitarbeiterIn im Shop- und Servicebereich, TankwartIn

€ 1.513,87  
(€ 8,96)

€ 1.526,87  
(€ 9,03)

b) ArbeitnehmerInnen, die die Voraussetzungen nach a) erfüllen nach dreijähriger Berufstätigkeit, bzw. bei gleichgestellten ArbeitnehmerInnen nach einer weiteren dreijährigen Tätigkeit

€ 1.553,15  
(€ 9,19)

€ 1.566,15  
(€ 9,27)

#### Gruppe IV

ArbeitnehmerInnen mit abgeschlossener Berufsausbildung, die schwierige Arbeiten selbstständig erledigen, für die besondere Fachkenntnisse im Tankstellenbereich erforderlich sind. ArbeitnehmerInnen ohne abgeschlossene

€ 1.702,50  
(€ 10,07)

€ 1.715,50  
(€ 10,15)

Berufsausbildung, die die gleichen Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen und die eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung in diesem Bereich nachweisen können

#### Gruppe V

ArbeitnehmerInnen, die als StationsleiterInnen nach allgemeinen Anweisungen des Stationsräts/der Stationärin selbstständig arbeiten, ohne Angestellte im Sinne von § 5, Abs. 3 BetrVG zu sein

€ 1.946,25  
(€ 11,52)

€ 1.959,25  
(€ 11,59)

## § 3 Besitzstandwahrung

Soweit bisher höhere Vergütungen gezahlt wurden, dürfen sie aus Anlaß dieses Abkommens nicht herabgesetzt werden. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen darüber, dass mit Inkrafttreten dieses Gehaltstarifvertrages die bisher überrtariflich geleisteten Vergütungsbestandteile aufgerechnet werden können.

## § 4 Ausschlussfristen

Ansprüche aus diesem Vertrag müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten, spätestens jedoch 6 Wochen nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, geltend gemacht werden.

## § 5 Schlussbestimmungen

Dieser Vergütungstarifvertrag tritt am 1. April 2004 in Kraft. Er ist mit einer zweimonatigen Frist zum Schluss eines Kalendermonats kündbar, erstmalig zum 30. September 2005.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages verliert der Vergütungstarifvertrag vom 22. August 2002 seine Gültigkeit.

Hamburg, den 31.03.2004

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Schleswig-Holstein e.V.  
Grüning Ruck  
Schweitzer

Verband Norddeutsches Tankstellen- und Garagengewerbe e.V. (VNTG)  
Hamburg  
Burmeister

Köhler Schütze

Fachverband des Tankstellen- und Garagengewerbes Niedersachsen-  
Bremen e.V.

Heins Ludwig

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di e.V.  
Bundesvorstand  
Keuchel

Harms